

# Satzung

aktualisierte Abschrift März 2019

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesundheitsforum Eningen e.V.“.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts am Amtsgericht Stuttgart als gemeinnützig eingetragen. Er hat seinen Sitz unter der Adresse des jeweiligen ersten Vorstands.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne es Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens, indem das Gesundheitsbewusstsein der Menschen gestärkt, der Umgang mit bestehenden Krankheiten erleichtert und erkrankten Menschen mit fachlicher Unterstützung, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit geholfen werden soll. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet

Der Vereinszweck wird durch folgende Vereinstätigkeiten verwirklicht:

- Informationsveranstaltungen in Theorie und Praxis durch Ärzte und Therapeuten,
- Zusammenarbeit mit Ärzten, insbesondere Fachärzten
- Beratende Funktion in Form von Telefonberatung und Hilfe
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen, wie z.B. Altenpflegeverein, Rheumaliga, usw.

### **§3 Wirtschaftliche Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§5 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§6 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Hospiz Veronika in Eningen e.V. Schillerstr. 60, 72800 Eningen unter Achalm

### **§7 Eintritt, Austritt, Ausschluß der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, erworben.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter setzt die Art der Abstimmung fest. Diese muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

## **§11 Veranstaltungen**

Pro Quartal ist mindestens eine Informationsveranstaltung durchzuführen, welche von den Gründungsmitgliedern organisiert werden soll.

Dabei ist jeweils Datum, Ort, Thema, Zeitpunkt und die Referenten festzulegen.

Vorstehende Satzung wurde am 7.11.1997 errichtet.

Im schriftlichen Verfahren am 22. Dezember 1997 geändert.  
Sie wird von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Veronika Bittner-Wysk, Monika Hoppe, Christel Herrmann, Ute Schwaderer  
Helmut Walser, Susanne Beer, Silke Gaiser, Andrea Kramer  
(Die Unterschriften liegen dem Original bei)

---

Die aktualisierte Abschrift der Satzung wurde von der 1. Vorsitzenden Frau Veronika Bittner-Wysk am 20.3.2019 erstellt. Sie enthält alle bis dahin beschlossenen Änderungen.

**gez. Veronika Bittner-Wysk**

Anlagen: Protokoll Mitgliederversammlungen

Satzungsänderungen erfolgten:

am 25.10.2005 § 6 und nochmals

am 16.06.2016 § 6 und

am 14.3.2019 § 1 und § 8